

## Umweltverträglichkeit

# Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Zutagefördern von Grundwasser“ i. Z. m. der Baumaßnahme „Industriewasserversorgung Dresden-Nord/Teilobjekt 2“

Die SachsenIndustriewasser GmbH hat bei der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, untere Wasserbehörde einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach Paragraph 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Grundwasserabsenkung für das Vorhaben „Bauzeitliche Grundwasserhaltung für das Projekt Industriewasserversorgung Dresden-Nord/Teilobjekt zwei: Errichtung Entnahmebauwerk mit Heber- und Funktionsleitungen, Deichquerung, Einleitungsbauwerk mit Abschlagsleitung im Elbvorland in Dresden/Übigau“ gestellt.

Dieses Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach Paragraph 7 (1) und (2) UVPG, Anlage eins, Nr. 13.3.2 – siehe dort unter: „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>“.

Demnach ist über eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und infolgedessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist.

Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist im Zusammenhang mit der Lage des Vorhabens in einem archäologischem Relevanzbereich (polykulturelles Bodendenkmal) einbezogen. Dies steht der geplanten Grundwasserabsenkung nicht entgegen.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiets „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ sowie im gleichnamigen Vogelschutz (SPA)-Gebiet. Im Rahmen der Genehmigungsplanung „Industriewasserversorgung Dresden-Nord“ wurde eine FFH Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, welche unter anderem auch die hier relevanten baubedingten Wirkungen der Grundwasserabsenkung betrachtet. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für FFH- sowie SPA-Gebiet zu erwarten sind.

Bezüglich der Betroffenheit von Schutzgütern und Auswirkungen des Vorhabens ist einzuschätzen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Vergleich zur

Vornutzung zu erwarten sind. Verschiedene umweltmediale Einzelaspekte werden im wasserrechtlichen Verfahren durch Auflagen und Hinweise beziehungsweise während der Bauausführung einer Lösung zugeführt, z. B.:

- Festlegungen zur Beweissicherung und Überwachung des Grundwasser-Standes (Monitoring),
- Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit,
- Ausschluss von Grundwasserschädigungen durch Schadstoffe,
- Bedingungen für die Ableitung des zutage geförderten Grundwassers über eine Einleitstelle in die Elbe,
- Aufstellen eines Hochwassermaßnahmeplans sowie
- Auflagen zur Wiederherstellung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen.

Daraus ergibt sich, dass für das Vorhaben auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Dresden, 30. März 2026

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[www.dresden.de/social-media](http://www.dresden.de/social-media)

Redaktion/Satz  
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Andreas Tampe

[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)